

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Zukunft stillgelegter oder aus der EEG-Förderung fallender Biogasanlagen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD),
eingegangen am 05.06.2026 - Drs. 19/10841,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 06.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen erreichen zahlreiche Biogasanlagen in den kommenden Jahren das Ende ihres 20-jährigen EEG-Vergütungszeitraums. Nach Angaben aus Fachverbänden, Landwirtschaft und Energiewirtschaft stehen bundesweit mehrere tausend Anlagen vor der Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb möglich ist. Gleichzeitig weist die aktuelle Diskussion um die Anschlussförderung und die Flexibilisierung bestehender Anlagen auf erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Unsicherheiten hin.¹

Es bestehen durch Ausschreibungen, Flexibilisierungskonzepte und das sogenannte Biomassepaket weiterhin Möglichkeiten zum Fortbestand einzelner Anlagen, jedoch sind diese vielfach mit zusätzlichen technischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Anforderungen verbunden. Insbesondere kleinere oder ältere Anlagen sehen sich dadurch vor erhebliche Herausforderungen gestellt.²

Aus der landwirtschaftlichen Praxis wird daher die Frage aufgeworfen, welche alternativen Folgenutzungen für bestehende Biogasanlagen infrage kommen. Diskutiert wird u. a. die Nutzung ehemaliger Fermenter oder Lagerbehälter als Gülle- oder Gärrestlager. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der immissionsschutz-, wasser-, bau- und abfallrechtlichen Anforderungen sowie der Genehmigungsfähigkeit entsprechender Umnutzungen.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Biogas leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung. Die Nutzung von biogenen Rest- und Abfallstoffen senkt die Treibhausgasemissionen verstärkenden Methanemissionen.

Die Landesregierung setzt sich wegen des wichtigen Beitrags von Biogas zur nachhaltigen Energieversorgung für den Erhalt und Weiterbetrieb zukunftsfähiger Anlagen ein. Dies hat sie mit den Anträgen zur Bundesrats-Drs. 292/26 getan. Auch sieht sie eine Rolle für Biogasanlagen im Rahmen der Kraftwerksstrategie und hat dies u. a. in der Stellungnahme zur Bundesrats-Drs. 293/26 dargelegt.

¹ <https://www.topagrar.com/energie/news/clearingstelle-zur-anchlussforderung-dramatische-auswirkung-fur-biogasanlagen-20023343.html>; <https://agrar.legal/biogasanlagen-eeg-foerderung/>; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw03-pa-klimaschutz-eeg-biogas-1037778>

² https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/67818_Biogas_in_Niedersachsen_Je_vielseitiger_desto_besser; <https://biogas.fnr.de/wirtschaftsduenger/guellevergaerung-im-eeg-2023>

³ <https://landvolk.net/lpd-meldung/betreiber-von-biogasanlagen-brauchen-neue-anreize/>; <https://www.klimaschutzagentur-reutlingen.de/veranstaltungen/biogas-nach-dem-eeg>

1. Wie viele Biogasanlagen befinden sich nach Kenntnis der Landesregierung derzeit in Niedersachsen in Betrieb?

In Niedersachsen waren Ende 2024 nach der von 3N durchgeführten Biogasinventur („Biogas in Niedersachsen Inventur 2024“ 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V.) 1695 Biogasanlagen in Betrieb.

2. Wie viele Biogasanlagen wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2020 in Niedersachsen dauerhaft stillgelegt oder außer Betrieb genommen?

Konkrete Zahlen über Stilllegungen oder Außerbetriebssetzungen von Biogasanlagen in Niedersachsen liegen der Landesregierung nicht vor. Gemäß Biogasinventur 2024 kann seit dem letzten Inventur-Zeitraum (2021) von einem Anlagenzuwachs netto von 19 Anlagen ausgegangen werden; es wurden 46 Anlagen neu gebaut, 27 Anlagen außer Betrieb gesetzt. Seit 2020 ist die Anzahl der Anlagen um 25 Anlagen angestiegen (Quelle: Biogasinventur 2024).

3. Wie viele niedersächsische Biogasanlagen fallen nach Kenntnis der Landesregierung bis einschließlich 2030 aus der regulären EEG-Förderung heraus?

Aufgrund des starken Anstiegs des Anlagenbestands von 2005 bis 2010 von 435 Anlagen auf 1 141 Anlagen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen (706) nach 20 Jahren, also bis 2030 aus der regulären EEG-Förderung fallen (Quelle Biogasinventur).

4. Welche Modelle des Weiterbetriebs oder der Folgenutzung von Biogasanlagen sind der Landesregierung bekannt?

Mit dem Anfang 2025 von Niedersachsen durchgesetzten Biomassepaket wurden die Ausschreibungsvolumina deutlich ausgeweitet, wodurch Biogasanlagen die Möglichkeit einer Anschlussförderung im EEG eröffnet wurde. Weitere Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb bestehen in der Aufbereitung zu Biomethan und der Einspeisung in das Gasnetz (z. B. Weitervermarktung des Biomethans als Kraftstoff).

5. Welche rechtlichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung ehemaliger Biogasanlagen oder einzelner Anlagenteile als Gülle- oder Gärrestlager?

Wenn es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage gehandelt hat, muss die Genehmigung entsprechend geändert werden, Informationen dazu sind bei den zuständigen Genehmigungsbehörden vorhanden. Nach Wasserrecht bestehen Biogasanlagen aus mehreren Anlagenkomponenten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG). Diese Anlagenkomponenten müssen nach § 19 g Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). In Niedersachsen ist für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Rahmen des WHG durch die §§ 161 bis 167 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ausgefüllt. Gemäß § 161 NWG sind Anlagen zur Vergärung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft mit ihren betrieblich verbundenen Nebenanlagen, wie z. B. Lagerbehälter, Rohrleitungen, Befüll- und Entnahmestellen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für diese Anlagen gelten die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)“. Weitere Informationen dazu können einer Broschüre des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz „zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen - Anforderungen für den Gewässerschutz“ entnommen werden.

Außerdem gibt es zu diesem Thema mehrere Erlasse der Wasserabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die den zuständigen Behörden ebenfalls vorliegen.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann eine bisherige Biogasanlage als Lagerstätte für eigene Wirtschaftsdünger des Betreibers genutzt werden?

Siehe Antwort Frage 5.

7. Unter welchen Voraussetzungen kann eine bisherige Biogasanlage als vermietetes Güllelager für andere landwirtschaftliche Betriebe genutzt werden?

Siehe Antwort Frage 5.

8. Welche immissionsschutz-, wasser- oder baurechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Änderungsanzeigen sind hierfür regelmäßig erforderlich?

Je nach Art und Umfang der beabsichtigten Änderung sind Änderungen der bestehenden Genehmigungen erforderlich.

9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen ehemalige Biogasanlagen in Niedersachsen bereits als Gülle- oder Gärrestlager weitergenutzt werden?

Ja, aber eine vollständige Aufstellung solcher Anlagen liegt hier nicht vor.

10. Sieht die Landesregierung Hemmnisse im geltenden Genehmigungsrecht, die eine wirtschaftliche Folgenutzung bestehender Biogasanlagen erschweren?

Nein. Die wirtschaftliche Folgenutzung ist stark von der zukünftigen EEG-Förderung, Einbindung in die kommunale Wärmeplanung und Kriterien wie Flexibilisierungsbonus sowie Öffnung der Reservekraftwerksstrategie für Biogasanlagen abhängig.

11. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen die regionale Energie- und Wärmeversorgung durch die Abschaltung von Biogasanlagen zum Erliegen gekommen ist? Wenn ja, wie viele?

Nein.